



**Stadt  
Kaiserstuhl**

# **Erschliessungsreglement**

**vom 27. November 2015**

rev. anlässlich Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2018 (Anpassung  
Gebühren)

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Geltungsbereich.....	4
Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	4
Mehrwertsteuer.....	4
Gebührenanpassung.....	4
Verjährung.....	5
Zahlungspflichtige.....	5
Verzug, Rückerstattung, Rechnungsstellung.....	5
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen.....	5
II. Erschliessungsbeiträge.....	5
Kosten.....	5
Beitragsplan.....	6
Anlagen mit Mischfunktion.....	6
Auflage und Mitteilung.....	6
Vollstreckung.....	6
Bauabrechnung.....	6
Zahlungspflicht.....	7
Fälligkeit.....	7
III. Strassen.....	7
Mindestansätze.....	7
IV. Wasserversorgung.....	7
A. Erschliessungsbeiträge.....	7
Bemessung.....	7
Wasserleitungen ausserhalb Bauzonen.....	8
B. Anschlussgebühr.....	8
Bemessung.....	8
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten.....	8
Industrie und Gewerbe.....	8
Landwirtschaftliche Bauten.....	8
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten.....	8
Schwimmbassins.....	8
Reduktion.....	8
Zahlungspflicht.....	8
Sicherstellung.....	9
Gebührenverfügung.....	9
C. Benützungsgebühr (Wasserzins).....	9
Benützungsgebühren.....	9
Bemessung.....	9
Grundgebühr.....	9
Verbrauchsgebühr.....	9
Sonderfälle.....	9
V. Abwasser.....	10
A. Erschliessungsbeiträge.....	10
Bemessung.....	10
Sanierungsleitungen.....	10

B. Anschlussgebühr .....	10
Bemessung .....	10
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten .....	11
Industrie und Gewerbe.....	11
Landwirtschaftliche Bauten .....	11
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten .....	11
Zweckänderungen .....	11
Schwimmbassins .....	11
Reduktion .....	11
Zuschläge .....	12
Zahlungspflicht .....	12
Sicherstellung .....	12
Gebührenverfügung .....	12
C. Benützungsgebühr .....	12
Grundsatz .....	12
Verbrauchsgebühr .....	13
VI. Rechtsschutz und Vollzug.....	13
Rechtsschutz, Vollstreckung.....	13
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	13
Inkrafttreten .....	13
Übergangsbestimmungen.....	14

## **Verzeichnis der Anhänge**

Anhang 1	Gebührenordnung .....	14
----------	-----------------------	----

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäss auch in der weiblichen Form.

Die Einwohnergemeinde Kaiserstuhl, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. August 2013), beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

### § 2

#### *Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup>Der Stadtrat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr (Wasserversorgung) und Verbrauchsgebühr (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup>Die Beiträge und Gebühren dürfen den Gesamtaufwand gemäss Finanzplan für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann im Einverständnis aller Grundeigentümer auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 des Baugesetzes mit dem Stadtrat geregelt werden.

### § 3

#### *Mehrwertsteuer*

<sup>1</sup>Alle festgelegten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Gebühren auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

#### *Gebührenanpassung*

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2014. Sie werden vom Stadtrat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index

um mehr als 10 Punkte verändert.

#### § 4

##### *Verjährung*

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### § 5

##### *Zahlungspflichtige*

Zur Bezahlung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### § 6

##### *Verzug, Rückerstattung, Rechnungsstellung*

<sup>1</sup>Für Beiträge und Gebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup>Soweit geleistete Beiträge und Gebühren zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

<sup>3</sup> Für Gebühren können Akontozahlungen verlangt werden.

#### § 7

##### *Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen*

<sup>1</sup>Der Stadtrat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge und Gebühren ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## **II. Erschliessungsbeiträge**

#### § 8

##### *Kosten*

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) die Finanzierungskosten.

## § 9

### *Beitragsplan*

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 10

### *Anlagen mit Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 11

### *Auflage und Mitteilung*

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

## § 12

### *Vollstreckung*

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 13

### *Bauabrechnung*

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## § 14

### *Zahlungspflicht*

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 15

### *Fälligkeit*

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **III. Strassen**

## § 16

### *Mindestansätze*

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

## **IV. Wasserversorgung**

### **A. Erschliessungsbeiträge**

## § 17

### *Bemessung*

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

## § 18

*Wasserleitungen ausserhalb Bauzonen* Beim Bau von Wasserleitungen ausserhalb der Bauzonen sind die Nettokosten in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller möglichen Geschossflächen einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des bestehenden und /oder projektierten Gebäudekubus.

## B. Anschlussgebühr

### § 19

*Bemessung* <sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> der gesamten Geschossflächen der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Zur Geschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussen liegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neu angeschlossene Bauten.

*Gebäudeabbruch, Ersatzbauten* <sup>2</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

*Industrie und Gewerbe* <sup>3</sup>Für gewerbliche oder industrielle Lagerflächen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert.

*Landwirtschaftliche Bauten* <sup>4</sup>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr, berechnet nach den gesamten Geschossflächen, nur für das Wohnhaus erhoben.

*Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten* <sup>5</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

*Schwimmbassins* <sup>6</sup>Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

*Reduktion* <sup>7</sup>Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

### § 20

*Zahlungspflicht* Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten bei Baubeginn. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht ebenfalls mit dem Beginn der



Bauarbeiten.

§ 21

<i>Sicherstellung</i>	<sup>1</sup> Der Stadtrat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.
<i>Gebührenverfügung</i>	<sup>2</sup> Der Stadtrat verfügt die Anschlussgebühr bei Erteilung der Baubewilligung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Baubeginn bzw. nach Eintritt der Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

**C. Benützungsgebühr (Wasserzins)**

§ 22

<i>Benützungsgebühren</i>	<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. <sup>2</sup> Der Stadtrat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen. <sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
---------------------------	--

§ 23

<i>Bemessung</i>	Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.
------------------	---

§ 24

<i>Grundgebühr</i>	Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen. Der Preis pro m <sup>3</sup> wird in Anhang 1 festgelegt.
--------------------	--

§ 25

<i>Verbrauchsgebühr</i>	Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis pro m <sup>3</sup> wird in Anhang 1 festgelegt. Die Ableseung erfolgt mindestens einmal jährlich.
-------------------------	---

§ 26

<i>Sonderfälle</i>	<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für Bauwasser berechnet sich in Promille der Bau- summe gemäss Anhang 1.
--------------------	---

<sup>2</sup>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe, Wasserbezug über Gartenwasserhähnen etc.) wird pauschal gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für die Bewässerung von Familiengärten können an von der Gemeinde definierten zentralen Stellen Gartenhähne eingerichtet (bewilligt) werden. Installationen innerhalb dem Gartenhaus oder der Liegenschaft sind nicht gestattet.

## **V. Abwasser**

### **A. Erschliessungsbeiträge**

#### § 27

##### *Bemessung*

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

#### § 28

##### *Sanierungsleitungen*

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

### **B. Anschlussgebühr**

#### § 29

##### *Bemessung*

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt berechnet:

- a) pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.

Definition Gebäudegrundfläche: Als Gebäudegrundfläche gilt die auf dem Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche inkl. Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

- b) Pro m<sup>2</sup> Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Zur Geschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussen liegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neu angeschlossene Bauten.

*Gebäudeabbruch,  
Ersatzbauten*

<sup>2</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

*Industrie und  
Gewerbe*

<sup>3</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert.

*Landwirtschaftliche  
Bauten*

<sup>4</sup>Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind Anschlussgebühren gemäss Absatz 1 bis 3 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.

*Um-, An-, Aus- und  
Erweiterungsbauten*

<sup>5</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.

*Zweckänderungen*

<sup>6</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

*Schwimmbassins*

<sup>7</sup>Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

## § 30

*Reduktion*

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickert wird. Bei direkter Einleitung des Dachwassers in öffentliche Gewässer wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarif im Anhang reduziert. Die Ableitung von Dachwasser von Gebäuden ausserhalb Baugebiet in öffentliche Drainage- / Meteorwasserleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickert wird, ermässigt werden.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit sickerfähigem Material ausgeführt sind.

<sup>4</sup>In ausserordentlichen Fällen kann der Stadtrat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kosten des Gesuchsstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

*Zuschläge*

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

§ 31

*Zahlungspflicht*

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten bei Baubeginn. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht ebenfalls mit dem Beginn der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 32

*Sicherstellung*

<sup>1</sup>Der Stadtrat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.

*Gebührenverfügung*

<sup>2</sup>Der Stadtrat verfügt die Anschlussgebühr bei Erteilung der Baubewilligung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Baubeginn bzw. nach Eintritt der Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

## **C. Benützungsgebühr**

§ 33

*Grundsatz*

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

## § 34

### *Verbrauchsgebühr*

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup>. Der Betrag pro m<sup>3</sup> Frischwasser wird in Anhang 1 festgelegt.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Stadtrat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Stadtrat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Abonnenten.

<sup>4</sup>Bei Liegenschaften, die nicht vollumfänglich oder gar nicht durch die öffentliche Wasserversorgung versorgt werden, wird für die Berechnung der Benützungsg Gebühr gemäss Abs. 1 bei der privaten Wasserzuleitung ein Wasserzähler installiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

<sup>5</sup> Die jährliche Minimalgebühr ist in Anhang 1 festgelegt.

## **VI. Rechtsschutz und Vollzug**

### § 35

#### *Rechtsschutz, Vollstreckung*

<sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 36

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup>Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des separaten Wasser- bzw. Abwasserreglements der Stadt Kaiserstuhl vom 27. November 2015.

§ 37

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 27. November 2015.

STADTRAT KAISERSTUHL

Der Stadtmann:

Ruedi Weiss

Die Stadtschreiberin:

Sabrina Camelin

# Anhang 1 Gebührenordnung

Tarife gültig ab 1. Januar 2016

## IV. Wasserversorgung

### B. Anschlussgebühren

#### § 19 Bemessung

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| a) Wohn-, Büro- und Gewerbebauten<br>pro m <sup>2</sup> der gesamten Geschossflächen  | Fr. | 17.00 |
| b) Übrige Bauten (Lagerflächen, Ökonomiegebäude usw.)<br>pro m <sup>2</sup> der gesamten Geschossflächen                          | Fr. | 10.00 |
| c) Schwimmbäder<br>pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt   | Fr. | 10.00 |
| d) Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die<br>Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden. |     |       |

### C. Benutzungsgebühr (Wasserzins)

#### § 24 Grundgebühr (inkl. Zählermiete)

Die Grundgebühr beträgt pro m<sup>3</sup>- Zählergrösse Fr. 20.00

d.h. Zählergrösse	DN 20	¾ Zoll (4 m <sup>3</sup> )	Fr.	80.00
	DN 25	1 Zoll (6.3 m <sup>3</sup> )	Fr.	125.00
	DN 32	1 ¼ Zoll (10 m <sup>3</sup> )	Fr.	200.00
	DN 40	1 ½ Zoll (16 m <sup>3</sup> )	Fr.	320.00
	DN 50	Flonsch (25 m <sup>3</sup> )	Fr.	500.00

Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler (gleiche Liegenschaft)

pro Zähler und Jahr Fr. 20.00

#### § 25 Verbrauchsgebühr

Der Preis pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch beträgt Fr. 1.80

#### § 26 Sonderfälle

##### Abs. 1

Bauwasser

1 Promille der Baukosten

**Abs. 2**

Pauschale für den Wasserbezug über einen Gartenwasserhahnen		Fr.	50.00
Übrige Sonderfälle	pauschal	Fr. 50.00	Fr. 200.00

**V. Abwasser****B. Anschlussgebühr****§ 29 Bemessung**

a) Pro m <sup>2</sup> der gesamten Geschossflächen	Fr.
- Wohnbauten (§ 29.1 b)	50.00
- Übrige Bauten (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) (§ 29.3 u. 4)	25.00

*Entwässerungsart von Dach – und Platzwasser*

	Einleitung in die Kanalisation	Direkte Einleitung in Bach	Einleitung in Drainage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
b) Pro m <sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche (§ 29.1 a)	25.00	---	10.00	---
		(§ 30.1)	(§ 30.1)	(§ 30.1+2)
c) Pro m <sup>2</sup> der entwässerten Hartflächen (§ 29.1 a)	25.00	nicht zulässig	nicht zulässig	---
				(§ 30.3)
d) Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt bei Schwimmbädern (§ 29.7)	30.00	nicht zulässig	nicht zulässig	
e) Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden (§ 30.5).				



## C. Benützungsgebühr

### § 34 Verbrauchsgebühr

#### Abs. 1

Der Preis pro m <sup>3</sup> Frischwasser beträgt	Fr.	4.00
bzw. mindestens	Fr.	150.00
pro Abonnent und Jahr (Minimalgebühr)		
Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.)		
pauschal pro Haushalt und Jahr	Fr.	150.00